

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Grosinger, Walter (2008):

Renegade Flights. Rechtliche Rahmenbedingungen für staatliches Einschreiten

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(2), 26-38.

doi: 10.7396/2008_2_C

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Grosinger, Walter (2008). Renegade Flights. Rechtliche Rahmenbedingungen für staatliches Einschreiten, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 26-38, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2008_2_C.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2008

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR STAATLICHES EINSCHREITEN



WALTER GROSINGER,
Bereichsstellvertreter
in der Sektion Recht des
Bundesministeriums für Inneres.

Das bundesdeutsche Luftsicherheitsgesetz¹ sah in § 14 Abs 3 vor, dass gegen Luftfahrzeuge militärische Waffengewalt zulässig ist, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu entschieden, dass diese Regelung mit dem deutschen Grundgesetz (dGG) unvereinbar und daher nichtig sei². Aus den Leitsätzen der Begründung ist zu erfahren, dass dem Bund gemäß Art 35 dGG³ zwar zustehe Regelungen zu treffen, die das Nähere über den Einsatz der Streitkräfte bei besonders schweren Unglücksfällen bestimmen, aber er nicht das Recht hätte, die Streitkräfte in diesen Fällen mit spezifischen militärischen Waffen einzusetzen. Die Bundeswehr sei nach dem dGG für die Terrorabwehr im Inneren nicht zuständig. Darüber hinaus stellte es fest, dass diese Regelung mit dem Recht auf Leben nach Art 2 dGG iVm der Menschenwürdegarantie (Art 1 dGG) nicht vereinbar sei, soweit tatunbeteiligte Menschen an Bord des Flugzeuges betroffen sind⁴. Im Nachfolgenden soll geklärt werden, wie weit auf Grund geltender österreichischer Rechtslage ein anderes Ergebnis zu erzielen ist oder hier andere Zuständigkeiten oder Wertungen greifen.

1. EINFÜHRUNG

Allen nachfolgenden Überlegungen soll folgender Sachverhalt zu Grunde liegen: In terroristischer Absicht wird ein Flugzeug mit tatunbeteiligten Passagieren an Bord gegen ein Ziel gelenkt, um dort Menschen in großer Zahl, genauso wie sich selbst und die mitreisenden Passagiere zu töten. Herkömmliche Strategien der Verbrechensbekämpfung stoßen bei solchen Taten an ihre Grenzen. Wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts deutlich macht, fällt die Bewältigung dieser Herausforderung in einem

rechtsstaatlichen System nicht leicht. Es soll daher der Frage auf den Grund gegangen werden, wie in Österreich nach geltender Rechtslage in Situationen wie dieser reagiert werden kann. Ob und allenfalls welche Instrumentarien geschaffen werden sollten und was dabei zu berücksichtigen wäre, wird dabei bewusst außer Acht gelassen. Jegliche Prüfung im Zusammenhang mit hoheitlichen Maßnahmen beginnt mit der Frage nach der Zuständigkeit. Auf den ersten Blick lassen sich drei Bereiche mit einer möglichen Zuständigkeitsanknüpfung finden: die Luftfahrts-

polizei, militärisches Einschreiten und die Sicherheitspolizei.

2. LUFTFAHRTSPOLIZEI

Die sich aus der Luftfahrt ergebenden Gefahren lassen sich grundsätzlich der Verwaltungspolizei Luftfahrtspolizei zurechnen. Schon eine oberflächliche Beurteilung wird rasch zum Ergebnis kommen, dass das vorsätzliche Lenken eines Luftfahrzeuges in eine Menschenansammlung keine Gefahr darstellt, die spezifisch dem Luftverkehr zuzurechnen ist, sondern vielmehr eine allgemeine Gefahr (dazu weiter unten), deren Bekämpfung nicht der Luftfahrtspolizei obliegt. Es handelt sich nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes⁵ nicht mehr typisch um eine besondere Gefahr, die der Verwaltungsmaterie Luftfahrt immanent ist, wenn jemand bewusst Menschen tötet. Das Luftfahrzeug wird in diesem Fall nur als Werkzeug zur Verwirklichung eines gerichtlich strafbaren Tatbestandes verwendet. Beispielfhaft sei auf eine gänzlich andere Materie verwiesen: Es ist auch nicht Gegenstand der Waffenspolizei einen vorsätzlichen Mord mit einer Waffe zu verhindern. Hinsichtlich der Luftfahrtspolizei wird man daher ziemlich rasch zum Ergebnis kommen, dass es sich nicht mehr um eine Gefahr handelt, die Gegenstand von Maßnahmen der Verwaltungspolizei sein kann, sondern um eine allgemeine.

3. MILITÄRISCHE LANDESVERTEIDIGUNG

3.1. MILITÄRISCHE LUFTRAUM-ÜBERWACHUNG

3.1.1. VERFASSUNGSRECHTLICHER HINTERGRUND

Das dritte Hauptstück des Militärbefugnisgesetzes⁶ überträgt mit § 26 Abs 2 den militärischen Organen die militärische Luft-

raumüberwachung. Wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage⁷ zum MBG zu entnehmen ist, sollte mit § 26 MBG die gesetzliche Grundlage für die Erfüllung der in der Verteidigungsdoktrin vorgesehenen Luftraumüberwachung geschaffen werden. Dabei handelt es sich um eine Teilaufgabe der militärischen Landesverteidigung, mit der bereits im Frieden Vorkehrungen getroffen werden, womit unabhängig von den Anlassfällen durch eine ständige Einsatzbereitschaft unautorisierte Flugbewegungen in den österreichischen Luftraum festgestellt und verhindert werden können. Die Feststellung und Verhinderung jeglicher unautorisierter Flugbewegungen als Teil der militärischen Landesverteidigung zu verstehen ist etwa im Hinblick auf die luftfahrtspolizeilichen Aspekte in diesem Zusammenhang nicht von vornherein evident. Das Abweichen von einer nach den Regeln des Luftfahrtsrechts festgelegten Flugroute oder das Unterlassen, sich den einschlägigen Bestimmungen gemäß im Luftraum anzumelden, ist mE zunächst eine Angelegenheit, der mit luftfahrtspolizeilichen Maßnahmen zu begegnen ist. Hier auch eine Aufgabe des Bundesheeres erkennen zu können, ist, vor allem im Hinblick auf Art 79 Abs 3 B-VG, für den unbefangenen Leser des B-VG zumindest prüfenswert. Diese verfassungsrechtliche Norm sieht vor, dass weitere – über den Bereich des Art 79 Abs 1 und 2 hinausgehende – Aufgaben dem Bundesheer nur durch Verfassungsgesetz übertragen werden können.⁸ Daraus folgt, dass die Aufgaben des Bundesheeres verfassungsrechtlich abschließend geregelt sind.⁹ Die einfachgesetzliche Bestimmung des § 26 MBG, wonach die (militärische) Luftraumüberwachung eine Aufgabe des Bundesheeres ist, tritt nur dann nicht in Widerspruch zu dieser Regelung, wenn sie tatsächlich als Teil der militärischen Landesverteidigung zu verstehen

ist. Den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 26 MBG, dass die Verhinderung unautorisierter Flugbewegungen Teil der militärischen Landesverteidigung ist, kann nur dann gefolgt werden, wenn bereits der Verfassungsgesetzgeber diese Intentionen verfolgt. Dazu findet sich in den erläuternden Bemerkungen zu Art 79 B-VG¹⁰: „Damit (mit der militärischen Landesverteidigung) ist grundsätzlich die Abwehr von Gefahren von außen gemeint; es kommt aber auch die Abwehr von Vorgängen im Staatsinneren in Betracht, insofern sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen und insofern eine wirksame Abwehr nur mit militärischen Mitteln möglich ist“. Mehr Aufschluss über das Verständnis des Verfassungsgesetzgebers bietet die gemeinsam mit dem Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung in Art 9a B-VG gefasste EntschlieÙung¹¹, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, dafür zu sorgen, dass die umfassende Landesverteidigung nach bestimmten Grundsätzen zu gestalten ist. Neben den drei Bedrohungsszenarien Krisenfall, Neutralitätsfall und Verteidigungsfall wird auch ausgeführt, dass die Streitkräfte so zu gliedern sind, dass auch in Friedenszeiten sofort einsatzfähige Verbände in angemessener Stärke verfügbar sind. Dazu gehören auch die erforderlichen Fliegerverbände sowie Einrichtungen für eine Luftraumüberwachung und ein technisches Luftaufklärungs- und Fliegerleitsystem, die den Aufgaben der Verteidigung und des Neutralitätsschutzes entsprechen.

Erst diese Ausführungen machen deutlich, dass der Verfassungsgesetzgeber die Luftraumüberwachung als Teil der militärischen Landesverteidigung verstanden hat¹², aber auch, dass § 26 MBG streng an die militärische Aufgabe gebunden gesehen werden muss. In dieser Regelung kann demnach etwa nicht ein Substitut für ein Fehlen effektiver luftfahrtspolizeilicher

Maßnahmen gefunden werden. Nimmt man die Überlegungen des Verfassungsgesetzgebers ernst, bedeutet das, dass die Luftraumüberwachung nach § 26 MBG immer einen Bezug oder zumindest die zulässige Annahme eines Bezuges zu einer von außen drohenden Gefahr haben muss. Insofern wird man § 26 Abs 1 MBG restriktiv interpretieren müssen. Der Gesetzgeber bedient sich des Ausdrucks „Lufthoheit“ und definiert die militärische Luftraumüberwachung dem Zweck nach, indem er normiert, dass sie der ständigen Wahrung der Lufthoheit der Republik Österreich dient. Was unter Lufthoheit zu verstehen ist, wird an keiner Stelle definiert.

Allen Umschreibungen der Lufthoheit ist eigen, dass sie auf die Souveränität des Staates abstellen, für alle verbindlichen Regelungen für den Luftraum zu treffen.

Sohin wird man davon ausgehen können, dass auch die Regelungen, etwa des Luftfahrtgesetzes, Ausfluss dieser Souveränität sind. Lufthoheit in diesem weiten Sinn lässt sich, wie bereits oben dargelegt, wohl kaum mit jenem vom Verfassungsgesetzgeber offenbar intendierten Verständnis der Aufgaben des Bundesheeres vereinbaren. Eine verfassungskonforme Interpretation der Bestimmung des § 26 MBG lässt sich daher nur gewinnen, wenn der Begriff der Lufthoheit auf militärisch relevante Gefährdungs- oder Gefahrenverdachtslagen eingeschränkt wird¹³. Auch wenn die Ziele der Wahrung der Lufthoheit nur demonstrativ (arg. insbesondere) mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Souveränität umschrieben werden, führt auch das zu keinem anderen Schluss. Eine einzelne Straftat, wie sie hier Gegenstand der Überlegungen ist, wird – mag sie in den Auswirkungen auch

noch so schrecklich sein – nicht dazu angetan sein, die Souveränität Österreichs zu gefährden oder gar in Frage zu stellen, mögen auch andere Denkansätze durchaus in eine davon abweichende Richtung gehen (dazu unten).

3.1.2. INHALTLICHE AUSGESTALTUNG DER LUFTRAUMÜBERWACHUNG

§ 26 Abs 2 Z 1 MBG nennt zunächst das Stellen eines Luftfahrzeuges, das einer Verletzung der Lufthoheit oder einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres verdächtig ist. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage führen zu diesem Begriff Folgendes aus: „Als ‚Stellen‘ ist im wesentlichen eine direkte Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Luftfahrzeug (etwa durch Funk oder durch direkten Sichtkontakt im Wege eines Überwachungsfluges) zu verstehen; dieser Terminus ist bereits im § 25 ADV normiert“.

Angesprochen wird damit eine Regelung in den allgemeinen Dienstvorschriften¹⁴ in der zum damaligen Zeitpunkt noch geltenden Fassung.¹⁵

Demnach kommt es beim Stellen in erster Linie darauf an, Kontakt mit dem Luftfahrzeug aufzunehmen und abzuklären, ob eine Luftraumverletzung im engen, durch das Verfassungskorsett vorgegebenen Rahmen oder eine Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres vorliegt. Kann ein entsprechender Verdacht durch die Kontaktaufnahme nicht bestätigt werden, endet die Aufgabe nach § 26 MBG und weitere Möglichkeiten der Befugnisausübung sind ausgeschlossen.

§ 26 Abs 2 Z 2 MBG sieht darüber hinaus noch vor, dass die maßgeblichen Umstände dieser Luftraumbenützung einschließlich der Identität des Luftfahrzeuges

festgestellt werden dürfen. Abs 3 ermächtigt dazu, diese Befugnisse nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen (§§ 16 bis 19 MBG) durch unmittelbare Zwangsausübung bis hin zum Waffengebrauch durchzusetzen. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage gehen davon aus, dass diesbezüglich insbesondere auch die Anordnung der Erzwingung einer Landung des betreffenden Luftfahrzeuges in Betracht kommt. Zum Einsatz eines mit Lebensgefahr verbundenen Waffengebrauches zur Erzwingung einer Landung wird man mit Hauer/Keplinger/Kreutner¹⁶ davon ausgehen müssen, dass dieser allein zu diesem Zweck wohl ausgeschlossen sein wird, wenn man nicht Raschauer/Wessely¹⁷ folgt, die in Abs 3 überhaupt eine weitgehend inhaltsleere Regelung zu erblicken verneinen.

Zusammenfassend ist für die Abwehr der Gefahr, die von einem Luftfahrzeug, das in mörderischer Absicht auf eine Menschenansammlung zusteuert, im Hinblick auf die militärische Luftraumüberwachung festzuhalten: Wenn die Verdachtslage noch so unklar ist, dass weder eine Verletzung der Lufthoheit im oben beschriebenen Sinn noch die Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres ausgeschlossen werden kann, wird ein Stellen im Sinne des § 26 MBG von dieser Regelung auch im Lichte der verfassungsrechtlichen Schranken gedeckt sein. Ein Agieren des Bundesheeres darüber hinaus kann aber darauf nicht gestützt werden.

3.2. DER VERTEIDIGUNGSFALL

Terroranschläge dieser Art haben eine Qualität erreicht, die traditionelle staatliche Reaktionsformen in Frage stellen könnten. Diese Entwicklung hat Eva Maria Maier zutreffend dargestellt und darf zusammenfassend wiedergegeben werden: „Schon bisher unterschied sich Terrorismus von anderen Verbrechen da-

durch, dass nicht die unmittelbaren physischen Opfer das eigentliche Ziel sind, sondern der psychologische Erfolg. Dieser manifestiert sich in zweifacher Weise. Neben der – sei es auch konstruierten – prinzipiellen moralischen Stärkung des ideologischen Hinterlandes einer als ‚begünstigt‘ unterstellten Bevölkerung in ihrem Selbstvertrauen und Widerstandvermögen gelten die Einschüchterung der Bevölkerung im Zielland und die Destabilisierung politischer Institutionen als die zentralen Intentionen. Das Ziel wird nicht mit dem Gelingen der konkreten Gewalttat, sondern erst durch die Reaktion darauf erreicht. ‚Konventioneller‘ Terrorismus hatte dabei immer einen Bezug zu bestimmten Konflikten und deren politischen und sozialen Ursachen. Die Ziele und Vorgangsweisen folgten einem rational nachvollziehbaren Muster: Gefangene sollten freigeschleppt werden oder Geld zur Finanzierung der Organisation erpresst werden. Das Vorgehen war nicht nur davon geprägt diese Ziele zu erreichen, sondern umfasste auch das unerkannte Entkommen. ‚Moderner‘ Terrorismus hingegen verzichtet auf diesen zusätzlichen Aufwand für eine Exit-Strategie und ist allein darauf ausgerichtet, ohne Rücksicht – auch auf das eigene Leben – Terror zu verbreiten. Damit ist den herkömmlichen Mitteln der strafrechtlichen Verfolgung der maßgebliche Anknüpfungspunkt genommen, der Täter. Weder die Mittel der General- noch der Spezialprävention können hier Platz greifen“.¹⁸

Bei solchen Terrorakten handelt es sich um Angriffe auf den Staat in einer Form, denen mit den herkömmlichen Mitteln des staatlichen Sanktionenregimes schwer wirksam begegnet werden kann. Zahlreiche internationale Abkommen, die diesem Phänomen entgegen wirken sollen, sind beredtes Beispiel dafür, dass die Staaten zunehmend mit den tradierten Mitteln der

Strafverfolgung kein Auslangen zu finden vermeinen.

Daneben lassen sich aber auch Ansätze dazu ausmachen, in diesem Phänomen kriegsrechtliche Komponenten zu sehen. Der Angriff komme von außen und ist gegen den Staat, gegen die Staatsordnung als Gesamtes gerichtet, sodass sich der Staat in einer Selbstverteidigungsposition sieht und unter Berufung auf Art 51 der Charta der Vereinten Nationen¹⁹ von seinem „naturgegebenen Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ Gebrauch macht.²⁰

Österreich hat sich mit der Schaffung der Terrorismustatbestände im Strafrechtsänderungsgesetz 2002²¹ deutlich dagegen ausgesprochen, solche Taten als Handlungen anzusehen, denen mit völkerrechtlichen (kriegsrechtlichen) Mitteln entgegengetreten werden soll.

Dies macht gleichzeitig auch deutlich, dass eine solche Aggression keinen Krisenfall, keinen Neutralitätsfall oder keinen Verteidigungsfall darstellt und Überlegungen, hier ein Betätigungsfeld militärischer Landesverteidigung zu sehen, von vornherein verworfen werden müssen. Staatliche Reaktionen auf Handlungen, die dem Tatbild einer gerichtlich strafbaren Handlung entsprechen, sind stets gegen ein Individuum gerichtet und nicht wie in den vorgenannten Bedrohungsszenarien, denen die österreichische militärische Landesverteidigung zu begegnen hat, gegen ein Völkerrechtssubjekt.

4. SICHERHEITSPOLIZEILICHE GEFAHRENABWEHR

4.1. SICHERHEITSPOLIZEILICHE GEFAHRENABWEHR DURCH DIE SICHERHEITSBEHÖRDEN

Der angenommene Sachverhalt entspricht jedenfalls dem Straftatbestand des § 75, aber wohl auch jenem des § 278c StGB.

Aus § 16 Abs 2 des Sicherheitspolizeigesetzes²² ergibt sich, dass jede rechtswidrige Verwirklichung dieses Straftatbestandes einen gefährlichen Angriff darstellt, dem die Sicherheitsbehörden gemäß § 21 Abs 2 SPG unverzüglich ein Ende zu setzen haben²³.

Zur Beendigung gefährlicher Angriffe sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt auszuüben.

Bei einem solchen Sachverhalt werden die Sicherheitsbehörden aber rasch an die Grenzen des Möglichen stoßen. Wenn alle anderen Versuche, den gefährlichen Angriff zu beenden, gescheitert sind, ist es unvermeidbar, auch den Waffeneinsatz in Erwägung zu ziehen. Für den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse gelten gemäß § 50 Abs 3 SPG die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969 (im Weiteren: WaffGG)²⁴. Dabei sind zwei Aspekte besonders hervorzuheben: einerseits die einzusetzenden Waffen und andererseits die Tatsache, dass es sich stets um einen lebensgefährdenden Waffengebrauch handelt.

Die Gefahr, die es hier abzuwehren gilt, droht von Menschen, die ein Luftfahrzeug verwenden, um damit Menschen zu töten.

Diese Gefahr wird nur dann effektiv abgewehrt werden können, wenn der Einsatz der Waffe geeignet ist, nachhaltig den Kurs des Luftfahrzeuges zu beeinflussen.

Die in § 3 WaffGG vorgesehenen und den Sicherheitsbehörden tatsächlich zur Verfügung stehenden Dienstwaffen scheinen diesen Anforderungen nicht gerecht zu werden. Ungeachtet aller weiteren rechtlichen Überlegungen (weiter unten) scheitern die Sicherheitsbehörden hier jedenfalls an den faktischen Möglichkeiten.

4.2. SICHERHEITSPOLIZEILICHE GEFAHRENABWEHR DURCH DAS BUNDESHEER

4.2.1. MITWIRKUNG AUF ERSUCHEN

Art 79 B-VG sieht in Abs 2 ergänzend vor, dass das Bundesheer, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner dazu bestimmt ist, über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus ua zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt Assistenz zu leisten.

Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu diesem Zweck unmittelbar in Anspruch nehmen dürfen, regelt das Wehrgesetz (Art 79 Abs 4 B-VG). Dies ausführend normiert § 2 Abs 5 WG 2001²⁵, dass zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt sind, sofern sie eine solche ihnen zukommende Aufgabe nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können. Da die Abwehr der von einer solchen Situation drohenden Gefahr eine Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist, die diese eigenständig nicht erfüllen können (siehe oben), besteht grundsätzlich die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Assistenz des Bundesheeres.

Nach der Judikatur des VfGH²⁶ wird bei Inanspruchnahme des Bundesheeres dieses für die Behörden und Organe tätig, für welche die Assistenzleistung erfolgt; das Handeln des Bundesheeres ist diesfalls der Sicherheitsbehörde zuzurechnen. Wie das Höchstgericht weiter ausführt, folge aus Art 79 B-VG, dass darüber hinaus die Organe des Bundesheeres keine selbständigen Vollzugsakte setzen, sondern grundsätzlich in jene Befugnisse „eintreten“, die den Be-

hörden zukommen, die die Assistenzleistung des Bundesheeres angefordert haben.²⁷

Nicht gänzlich in diese Richtung weisend könnten die erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu § 5 SPG²⁸ verstanden werden, die ausführen, dass „Soldaten, die über Ersuchen der Sicherheitsbehörden zur Assistenzleistung in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei herangezogen werden, (...) zwar Organe der Sicherheitsbehörden (sind), nicht aber Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Vorschriften, die für ihren Einsatz gelten, hätten – wie es bei den Organen der Zollwache geschehen ist – in einem eigenen Übergangsgesetz zu ergehen. Generell ist somit davon auszugehen, dass der sicherheitsbehördliche Exekutivdienst den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten ist und dass sich die Sicherheitsbehörden für den sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst – wie es im Abs 3 vorgesehen ist – ausschließlich dieser Organe zu bedienen haben.“ Diesen anscheinenden Widerspruch löst der VfGH mE aber insofern auf, als er feststellt, dass die Assistenzleistung des Bundesheeres unmittelbar für Organe der (damaligen) Bundesgendarmerie erfolgt, deren Akte wiederum der Bezirkshauptmannschaft zuzurechnen sind. Es erfolgt eine Zuordnung des Bundesheeres zu den für die eigentliche Besorgung der Aufgabe zuständigen Organen in der Art, dass die Organe des Bundesheeres grundsätzlich die den zivilen Einrichtungen übertragenen Befugnisse für diese wahrnehmen. Dieser Rechtsprechung folgt auch der VfGH inhaltlich in vollem Umfang und widerspricht der Meinung, dass die Heeresangehörigen im Falle eines Assistenzeinsatzes im Einzelfall auf die Willensbildung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes angewiesen sind und bloß deren konkretisierten Willen hilfsweise durchführen, ausdrücklich.²⁹

Für das Tätigwerden des Bundesheeres und seiner Organe in der hier vorliegenden Fallkonstellation sind demnach die einschlägigen Regelungen des SPG und auch des WaffGG maßgeblich.

4.2.2. SELBSTÄNDIGES MILITÄRISCHES EINSCHREITEN

Art 79 Abs 5 B-VG sieht vor, dass selbständiges militärisches Einschreiten ua zu Zwecken der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren zulässig ist, wenn entweder die zuständige Behörde durch höhere Gewalt außerstande gesetzt ist das militärische Einschreiten herbei zu führen und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gut zu machender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

Abgesehen von dem Fall, dass das Ziel dieses Luftfahrzeuges eine Abteilung des Bundesheeres ist, scheidet die zweite Variante möglichen selbständigen Einschreitens von vornherein aus.

Von Szenarien abgesehen, in denen durch Unwetter oder Ähnliches die Sicherheitsbehörden nicht erreichbar sind, liegt es nicht von vornherein auf der Hand, dass die Voraussetzungen für ein selbständiges Tätigwerden des Bundesheeres beim angenommenen Sachverhalt Platz greifen können. Tatsächlich wird es so sein, dass in solchen Situationen vom Zeitpunkt des Erkennens der Gefahr bis zu deren Eintritt oft nur wenig Reaktionszeit bleiben wird. Wird eine Maßnahme durch höhere Gewalt verunmöglicht, wenn sie nur deshalb nicht gesetzt werden kann, weil die zur

Verfügung stehende Zeit zu knapp ist? Unter höherer Gewalt wird nach dem VwGH³⁰ ein von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist, verstanden. Diese Begriffsbestimmung wurde im Haftpflichtrecht entwickelt und stammt im Ursprung aus dem deutschen Rechtsbereich. Koziol³¹ konkretisiert das folgendermaßen: „Höhere Gewalt wird dementsprechend angenommen bei schweren Naturkatastrophen, bei ungewöhnlichen Handlungen Dritter (Attentaten) und bei selbstmörderischen Handlungen des Verletzten.“

Beim zu Grunde gelegten Sachverhalt wird die zuständige Sicherheitsbehörde durch eine überraschend auftretende, außergewöhnliche Handlung Dritter außer Stande gesetzt, entsprechend zu reagieren.

Insoweit scheint es zulässig, bei entsprechenden Rahmenbedingungen (es bleibt tatsächlich keine Zeit für eine Information an die Sicherheitsbehörden und deren Tätigwerden) von der grundsätzlichen Zulässigkeit des selbständigen militärischen Einschreitens auszugehen.

Somit steht – neben der Mitwirkung auf Grund eines Ersuchens der Sicherheitsbehörden – auch der Annahme der Zulässigkeit des selbständigen militärischen Einschreitens, soweit sich die Umstände dementsprechend gestalten, nichts entgegen.

Der VwGH hat sich umfassend mit der Frage auseinandergesetzt, wie das Bundesheer im Falle der Mitwirkung auf Grund eines Ersuchens der Sicherheitsbehörden an deren Befugnissen partizipieren kann. Wie weit diese Ausführungen auch

für das selbständige Einschreiten gelten, blieb dabei aber unbeantwortet. Zum einen scheint die Wortwahl des Verfassungsgesetzgebers „selbständiges militärisches Einschreiten“ darauf hin zu deuten, dass es hier zu keinem Eintreten der Organe des Bundesheeres im Sinne der oben dargestellten Judikatur der Höchstgerichte kommt. Zum anderen trifft der für selbständiges militärisches Einschreiten genannte Fall, wenn ein Angriff gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet ist, einen Bereich, der mit den Bestimmungen des MBG zum militärischen Eigenschutz eine Regelung erfahren hat. Besteht ein Verhalten, gegen das sich der militärische Eigenschutz richtet, in einer allgemeinen Gefahr nach § 16 Abs 1 des SPG, so ist die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Bundesgesetz nur zulässig, wenn und solange nicht Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr einschreiten (§ 2 Abs 2 MBG). Damit wird neben der Feststellung, dass ab dem Tätigwerden der Sicherheitsbehörden militärische Befugnisse ausscheiden, auch im Sinne der Erläuterungen zur RV³² klargestellt, dass den Organen des Bundesheeres bis zum Einschreiten der Sicherheitsbehörden die Befugnisse nach dem MBG zukommen.

Als Zwischenergebnis kann demnach festgehalten werden, dass für das selbständige militärische Einschreiten im Falle der zweiten Variante des Art 79 Abs 5 B-VG die Befugnisse nach dem MBG zukommen und ein Eintreten in die Befugnisse der Exekutive nur dann in Betracht kommt, wenn die Sicherheitsbehörden feststellen, dass sie den Schutz des Heeres nicht ausreichend sicherstellen können, und gemäß Art 79 Abs 2 B-VG iVm § 2 Abs 1 lit b WG um Mitwirkung ersuchen. (Nur) in diesem Fall käme ein Tätigwerden der zur Assistenz herangezogenen Soldaten nach den für den Sicherheitspolizeibereich geltenden Rechtsvorschriften in Frage.³³

Offen bleibt damit die Frage nach den zur Erfüllung der Aufgaben in der ersten Fallkonstellation des Art 79 Abs 5 B-VG zur Verfügung stehenden Befugnissen. Der Verfassungsgesetzgeber unterscheidet dadurch, dass er die Varianten als „gleichberechtigte“ Alternativen aneinander reiht, deutlich zwischen jenen Aufgaben, die dem Bundesheer selbst zukommen, und jenen, die ihm nur hilfsweise, bei Gefahr im Verzug, übertragen sind. Für Erstere ist es jedenfalls seit dem MBG klar, dass den Organen des Bundesheeres die dort vorgesehenen Befugnisse zukommen, für Zweitere scheint eine Lösung darin zu liegen, hier ebenfalls von einem Eintreten in jene Befugnisse auszugehen, die der Gesetzgeber den eigentlich zuständigen Organen für die Erfüllung solcher Aufgaben zur Verfügung stellt. Zum einen ist es insoweit nahe liegend, als gesetzlich eingeräumte Befugnisse stets auf die dadurch zu erfüllenden Aufgaben abgestimmt sind und zum anderen kennt die Rechtsordnung auch in anderen Bereichen durchaus Ähnliches im Zusammenhang mit Eilbefugnissen. Zu denken ist hier etwa an Beispiele aus der Strafprozessordnung, in der Befugnisse, die sonst nur dem Gericht zustehen, bei Gefahr im Verzug auch von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausnahmsweise wahrgenommen werden dürfen.

Weiters spricht für diese Sicht der Dinge, dass der Verfassungsgesetzgeber offenkundig eine gewisse Gleichstellung von Einschreiten nach Art 79 Abs 2 B-VG und jenem nach Art 79 Abs 5 erste Variante B-VG vor Augen hatte, weil er festhält, dass dies in jenen Fällen gilt, in denen die zuständigen Behörden das militärische Einschreiten herbeizuführen außer Stande sein müssen. Der Unterschied sollte offenkundig nur in der Art der Initiierung des Tätigwerdens liegen. Vor diesem Hintergrund wird man aber auch den Schluss ziehen müssen, dass für ein Einschreiten

nach Abs 5 erste Variante dasselbe gilt wie für ein solches nach Abs 2.

Meines Erachtens sind daher auch für die Befugnisausübung bei selbständigem militärischem Einschreiten zu sicherheitspolizeilichen Zwecken in jenen Fällen, in denen die zuständigen Sicherheitsbehörden durch höhere Gewalt außer Stande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen und bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintritt, die Regelungen des SPG und des WaffGG für das Tätigwerden des Bundesheeres maßgeblich.

4.2.3. BEFUGNISAUSÜBUNG DURCH DAS BUNDESHEER

Wie unter 3.1.2. dargelegt, wird das Bundesheer im Rahmen der Luftraumüberwachung bei entsprechendem Verdacht einen so genannten Alarmstart von Abfangjägern veranlassen. Wenn sich in dessen Rahmen – wenn auch unter Umständen erst im Zusammenwirken mit der Luftfahrtbehörde – die Situation soweit abklären lässt, dass von dem als Sachverhalt angenommenen Szenarium ausgegangen werden kann, endet die Zuständigkeit für weitere Maßnahmen nach dem MBG. Aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich verbleibt dem Organ des Bundesheeres nur noch die Anzeigeerstattung an die Sicherheitsbehörden gemäß § 84 StPO³⁴, soweit nicht Art 79 Abs 5 B-VG zum Tragen kommt.

Der Sicherheitsbehörde ist es damit anheim gestellt, ein Ersuchen um Mitwirkung an das Bundesheer zu richten. Ein Einschreiten mit eigenen Mitteln wird – wie oben ausgeführt – nicht in Betracht kommen. Stellt sie das Ersuchen, treten die Organe des Bundesheeres, konkret der Pilot, in die Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein.

Die zentralen Regelungen finden sich bei der angenommenen Ausgangslage in

den Bestimmungen des WaffGG. Ohne hier näher darauf einzugehen, dass der Waffengebrauch immer nur als ultima ratio in Frage kommt und alle anderen Mittel zuvor erfolglos ausgeschöpft werden mussten, wird in erster Linie darauf einzugehen sein, ob und in welcher Form dieser überhaupt zulässig ist.

Die einzig geeigneten Waffen werden die Bordwaffen des Abfangjägers sein. Gemäß § 9 WaffGG dürfen, wenn keine geeignet scheinende Dienstwaffe im Sinne des § 3 WaffGG zur Verfügung steht, auch andere Waffen gebraucht oder Mittel verwendet werden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt.

***Diesem Anspruch genügt die
Bordbewaffnung wohl ohne
weitere Prüfung.***

Bei einem Waffengebrauch gegen ein im Flug befindliches Luftfahrzeug ist wohl immer von einem lebensgefährdenden Waffengebrauch auszugehen, auch wenn die Waffe im Sinne des § 6 Abs 2 WaffGG nur gegen die Sache Flugzeug gerichtet ist.

Lebensgefährdender Waffengebrauch ist gemäß § 7 WaffGG nur zulässig im Falle gerechter Notwehr zur Verteidigung eines Menschen (Z 1), zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs (Z 2) oder zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens einer Person, die einer gerichtlich strafbaren Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, überwiesen oder dringend verdächtig ist, das für sich allein oder in Verbindung mit ihrem Verhalten bei der Festnahme oder Entweichung sie als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet (Z 3).

Sowohl die Z 1, die Notwehrsituation im Hinblick auf die sich im Ziel befindlichen Menschen, als auch Z 3, im Hinblick auf

die an Bord befindlichen Täter, kommen hier als grundsätzlich zulässigkeitsbegründend in Frage. Lebensgefährdender Waffengebrauch setzt gemäß § 8 Abs 2 WaffGG voraus, dass dadurch Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden, es sei denn, dass es unvermeidbar scheint, um eine Menschenmenge von Gewalttaten abzuhalten, durch die die Sicherheit von Personen mittelbar oder unmittelbar gefährdet wird. Dies kann gemäß § 8 Abs 3 WaffGG nur im Falle gerechter Notwehr außer Acht bleiben.

***Das reduziert die Zulässigkeit
allein auf den Fall der
Notwehr.***

Sich auf die Festnahme der Täter zu berufen, scheidet im Hinblick auf die sich im Luftfahrzeug befindlichen Menschen aus, die jedenfalls auch gefährdet – ja mit Sicherheit getötet – werden.

Das Vorliegen der Notwehrsituation/Nothilfesituation im Hinblick auf jene Menschen, die sich im „Zielgebiet“ aufhalten, scheint keiner weiteren Erörterung zu bedürfen. Es ist daher unzweifelhaft, dass der Waffengebrauch zulässig wäre, wenn dadurch nur das Leben der Täter in Gefahr gebracht würde; der Sachverhalt ist aber ein anderer, bei dem zwei Aspekte einer näheren Beleuchtung bedürfen: Handelt es sich noch um eine Gefährdung im Sinne des § 8 WaffGG, wenn mit dem sicheren Tod der Unbeteiligten gerechnet werden muss, und liegt insgesamt der Fall einer gerechten Notwehr vor?

Der Waffengebrauch wäre demnach nur dann zulässig, wenn sich sein Einsatz als Notwehr/Nothilfehandlung insgesamt darstellt. Immer dann, wenn im WaffGG auf gerechtfertigte Notwehr Bezug genommen wird, sind zur Konkretisierung des Inhalts dieser Bestimmung die Regelungen des § 3 StGB heranzuziehen³⁵. Aus dem die

Notwehr dominierenden Zurechnungsprinzip, der Interessenskonflikt wird strikt zu Lasten des Angreifers gelöst, ergibt sich, dass Notwehr immer nur dann vorliegen kann, wenn ausschließlich in die Rechtsgüter des Angreifers eingegriffen wird.³⁶ In diesem Sinne auch die Feststellung oben, dass die Zulässigkeit des Waffengebrauches allein gegen die Täter zulässig wäre, weil auch den darüber hinaus an die Notwehr anzulegenden Maßstäben hier unzweifelhaft gerecht werden würde.

Wie aus dem Sachverhalt deutlich wird, würde durch den Beschuss des Luftfahrzeuges mit absoluter Sicherheit auch in Rechtsgüter der unschuldigen Passagiere eingegriffen. Die Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffs durch den Eingriff in die Rechtsgüter Unbeteiligter kann hinsichtlich dieser niemals mit der Ausübung von Notwehr gerechtfertigt werden. Hierbei handelt es sich allenfalls um Anwendungsfälle aus dem Bereich des Notstandsrechts.

Dabei könnten aus strafrechtlicher Sicht noch Überlegungen angestellt werden, ob rechtfertigender oder entschuldigender Notstand in Betracht zu ziehen ist.

Ohne dies jedoch weiter zu verfolgen, wird man aber vorweg festhalten können, dass rechtfertigender Notstand nur bei einer Höherwertigkeit des zu schützenden Rechtsgutes angenommen werden kann, dieser aber mangels erforderlicher Höherwertigkeit des Rechtsgutes nicht in Betracht kommen wird. Leben gegen Leben lässt sich im Rahmen von Rechtfertigungsüberlegungen nicht aufrechnen, auch wenn es auf der einen Seite um das Leben besonders vieler Menschen geht. Das Schulbeispiel³⁷ von den führerlosen Güter-

wagons, die durch Umlegen der Weichen zwar von einem herankommenden Personenzug weggelenkt werden können, aber dadurch einen Gleisbauarbeiter töten, scheint dies in ausreichendem Maße darzulegen.

Zu einem anderen Ergebnis wird man auch nicht durch einen Verweis auf § 8 Abs 3 WaffGG gelangen. Auch wenn das WaffGG im Falle gerechter Notwehr eine Gefährdung Unbeteiligter in Kauf nimmt, kann daraus nicht geschlossen werden, dass der sichere Tod dieser Menschen mit umfasst ist. Selbstverständlich kann es auch bei einer zulässigen Notwehrhandlung nach dem WaffGG dazu kommen, dass ein Unbeteiligter ums Leben kommt, was den Waffengebrauch ex ante nicht unzulässig macht. Anders verhält es sich aber, wenn von vornherein sicher ist, dass mit dem Waffengebrauch in Rechtsgüter Unbeteiligter eingegriffen wird. Gefährdung birgt zwar in sich, dass ein bestimmtes schädigendes Ereignis unter Umständen eintreten kann, dass ein Risiko besteht, dass sich die Gefahr verwirklicht. Wenn aber die Verwirklichung von vornherein feststeht, scheint es unzulässig, noch von einer Gefährdung zu sprechen. § 8 Abs 3 WaffGG wird hier also nicht einschlägig sein, da er hinsichtlich Unbeteiligter „nur“ eine Gefährdung zulässt.

Für den angenommenen Sachverhalt lässt sich demnach kein Fall eines zulässigen Waffengebrauches erkennen³⁸. Ob und inwieweit das handelnde Organ im Falle eines Waffengebrauches entschuldigt wäre, soll nicht weiter Gegenstand dieser Überlegungen sein.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Der hoheitliche lebensgefährdende Waffengebrauch ist im Rahmen der geltenden Rechtsordnung nicht zulässig. Das Waffengebrauchsrecht regelt den Einsatz von Waffen im Rahmen der Sicherheitspolizei

abschließend. Der Einsatz der Bordbewaffnung eines Abfangjägers gegen ein Luftfahrzeug, das auch mit unbeteiligten Passagieren besetzt ist, stellt jedenfalls auch einen Eingriff in deren Rechtsgüter dar. Beim Eingriff in Rechtsgüter Unbeteiligter scheidet die Annahme einer Notwehrsituation aus und damit die Anwendung der einzig denkbaren Zuläs-

sigkeitsvoraussetzung nach dem WaffGG.

Ob dieses Ergebnis zufrieden stellend ist oder nicht, ob Handlungsbedarf in welche Richtung auch immer besteht oder ob der Rechtsstaat hier tatsächlich an kaum überwindliche Grenzen stößt, bleibt einer gesonderten Beurteilung vorbehalten.

¹ (d)BGBI I 2005/78.

² Urteil des Ersten Senates vom 15. Februar 2006 – 1BvR 357/05.

³ (d)BGBI 1949, 1; zuletzt geändert durch GG v 28.08.2006 I 2034, GG Art 35.

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der

Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

⁴ Näheres dazu und zu den internationalen Rahmenbedingungen vgl Stadlmeier in Schriftenreihe BM.I – 5. Rechtsschutztag (in Vorbereitung).

⁵ Zum Begriff der Verwaltungspolizei vgl etwa die Erkenntnisse des VfGH VfSlg 2192, 3650, 5910, 6011, 7219 oder 8466.

⁶ Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG), BGBI I 2000/86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI I 2005/58.

⁷ 76 BlgNR 21. GP.

⁸ Vgl auch Klecatsky/Morscher, Bundesverfassungsrecht³ Art 79: „Alle das Bundesheer betreffenden Staatsakte müssen von der Zweckbestimmung der Abs 1 und 2 [des Art 79] geprägt sein.“

⁹ Mayer, B-VG³ (2002) Art 79 B-VG II.2.

¹⁰ 1461 BlgNR 21. GP.

¹¹ 1643 BlgNR 21. GP.

¹² Im Ergebnis ebenso Stadlmeier aaO.

¹³ Vgl auch Hauer/Keplinger/Kreutner, Militärbefugnisgesetz § 26 A.4.

¹⁴ Verordnung der Bundesregierung vom 9. Jänner 1979 über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), StF: BGBI 1979/43.

¹⁵ § 25 ADV wurde durch die Verordnung BGBI II 2001/134 aufgehoben und lautete: Stellen und Abfertigen fremder Personen Stellen

§ 25. (1) Posten dürfen niemanden so nahe an sich herankommen lassen, dass sie überfallen werden könnten. Sie dürfen in ihrem Wachbereich keine Zusammenrottung dulden. Nähert sich eine Person in verdächtiger Weise oder wird der Aufforderung umzukehren nicht Folge geleistet, so ist die Person zu stellen.

(2) Das Stellen hat durch den Aufruf „Halt! – Wer da?“ mit gesicherter Schusswaffe bei gehobener Mündung zu erfolgen. Abfertigen

(3) Wird durch die Antwort der gestellten Person jeder Verdacht beseitigt, so ist diese mit dem Ruf „Weg frei!“ abzufertigen. Der Gestellte darf in diesem Fall seinen Weg fortsetzen, ist aber weiter zu beobachten.

(4) Gibt der Angerufene jedoch keine oder eine ungenügende Antwort, so hat ihn der Posten unter Androhung der Festnahme und erforderlichenfalls des Waffengebrauches zur Umkehr aufzufordern.

(5) Leistet die gestellte Person dieser Aufforderung keine Folge, so hat der Posten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von seinem Recht zur vorläufigen Verwahrung, Festnahme oder Anhaltung, erforderlichenfalls auch von seiner Waffe, Gebrauch zu machen.

Ausnahme:

(6) die Abs 1 bis 5 finden auf die zum Tordienst eingeteilten Posten keine Anwendung, solange sie Aufgaben nach § 24 Abs 6 wahrnehmen.

¹⁶ Hauer/Keplinger/Kreutner, aaO.

¹⁷ Raschauer/Wessely, Militärbefugnisgesetz, § 26 Anm 5.

¹⁸ Maier, *Strafrecht – Kriegsrecht – Ausnahmezustand?* JPR 14 (2006) 27–35.

¹⁹ BGBl 1956/120, 1965/294, 1968/258 sowie 1973/633.

²⁰ Ausführlich dazu Maier aaO.

²¹ BGBl I 2002/134.

²² Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG) BGBl 1991/566, zuletzt geändert durch BGBl I 2007/114.

²³ Vgl auch Stadlmeier aaO.

²⁴ Bundesgesetz vom 27. März 1969 über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei und der Gemeindewachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969), BGBl 1969/149, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2006/113.

²⁵ Wehrgesetz 2001, BGBl I 2001/146 (WV), zuletzt geändert durch BGBl I 2006/116.

²⁶ VfSlg 13.708.

²⁷ S Mayer, *B-VG*³ (2002) Art 79 B-VG II.1.

²⁸ 148 BlgNR 18. GP.

²⁹ VwGH 27. Juni 1997, 97/02/0105.

³⁰ VfSlg 5049 F/1976.

³¹ Koziol, *Haftpflichtrecht II*, 420 f.

³² 76 BlgNr 21. GP: „Die Zuständigkeit militärischer Organe zum unmittelbaren Selbstschutz des Heeres als Teil der ‚militärischen Landesverteidigung‘ und damit die gesetzliche Ermächtigung zur Befugnisausübung werden jedenfalls automatisch enden, sobald die Exekutivorgane zu dem gleichen Zweck einschreiten und damit den gegenständlichen Anlassfall gleichsam in den Bereich der ‚Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit‘ nach § 20 SPG überführen.“

³³ So wörtlich die RV zu § 2 WG.

³⁴ Zur Anzeige verpflichtet gemäß § 84 StPO ist eine Behörde oder öffentliche Dienststelle hinsichtlich jener strafbaren Handlungen, die in amtlicher Eigenschaft wahrgenommen wurden (s Fabrizy, *StPO* 8 § 84 Rz 4). Das liegt in diesem Fall wohl unstrittig vor. Die besondere Regelung des § 2 Abs 2 Z 1 MBG wird hier nicht greifen, da diese nur dann zur Anwendung gelangt, wenn es ein Fall des militärischen Eigenschutzes wäre.

³⁵ Foregger/Fabrizy, *StGB* 7 § 3 Rz 3.

³⁶ Fuchs, *Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I* (1998) 146 f.

³⁷ Vgl Fuchs aaO, 162.

³⁸ AA Stadlmeier aaO, der mE außer Acht lässt, dass eine Notwehrhandlung nur gegen den unmittelbaren Angreifer zulässig sein kann.